



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Dezember 2014  
(OR. en)

16753/14

FISC 230  
ECOFIN 1188  
CO EUR-PREP 50

## VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen

---

1. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wurde gebeten, dem Europäischen Rat Bericht über verschiedene Steuerfragen zu erstatten, die insbesondere in seinen Schlussfolgerungen vom März und Juni 2012 und vom 22. Mai 2013 genannt wurden.
2. Die **Hochrangige Gruppe "Steuerfragen"** des Rates hat in ihrer Sitzung vom 25. November 2014 den Entwurf eines Berichts des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen erstellt, der nunmehr über den AStV an den Rat weitergeleitet werden kann.
3. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat den Bericht in der als Anlage beigefügten Fassung auf seiner Tagung vom 9. Dezember 2014 gebilligt und sich darauf verständigt, ihn dem Europäischen Rat auf dessen Tagung am 18./19. Dezember 2014 vorzulegen.

**BERICHT DES RATES (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) AN DEN EUROPÄISCHEN  
RAT ZU STEUERFRAGEN**

1. Dieser Bericht behandelt verschiedene Fragen, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1./2. März 2012<sup>1</sup> zum Thema Wachstum, in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28./29. Juni 2012 und in den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates zur Zukunft der Mehrwertsteuer bzw. zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung genannt werden<sup>2</sup>. Er gibt einen Überblick über den Stand der Beratungen im Rat zu einigen wichtigen Gesetzgebungsvorschlägen, die in den vorgenannten Schlussfolgerungen ausdrücklich erwähnt werden, wie die Energiebesteuerung, die gemeinsame konsolidierte Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer, die Finanztransaktionssteuer und die Verhandlungsrichtlinien für Abkommen mit Drittländern über die Besteuerung von Zinserträgen.
2. In jüngerer Zeit hat der Europäische Rat auf seinen Tagungen vom 22. Mai 2013<sup>3</sup>, 24./25. Oktober 2013<sup>4</sup>, 19./20. Dezember 2013<sup>5</sup> und 20./21. März 2014<sup>6</sup> die Steuerdossiers benannt, die rasch weiter vorangebracht werden müssen. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf diese Dossiers, mit denen auf die zunehmende Notwendigkeit eingegangen wird, die Steuersysteme gerechter und effizienter zu gestalten.
3. Gemäß der erst vor kurzem gestellten Forderung des Europäischen Rates hat der Rat während des italienischen Vorsitzes die Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, aggressiver Steuerplanung sowie Gewinnkürzung und -verlagerung (BEPS) in den Mittelpunkt seiner Arbeit gestellt. Dies wurde insbesondere erreicht durch

---

<sup>1</sup> Dok. EUCO 4/3/12 REV 3 (Nummern 9 und 21).

<sup>2</sup> Dok. 9586/12 FISC 63 OC 213 und Dok. 14877/12 ECOFIN 864 FISC 136 OC 579.

<sup>3</sup> Dok. EUCO 75/1/13 REV 1 vom 22. Mai 2013.

<sup>4</sup> Dok. EUCO 169/13 vom 24./25. Oktober 2013.

<sup>5</sup> Dok. EUCO 217/13 vom 19./20. Dezember 2013.

<sup>6</sup> Dok. EUCO 7/1/14 REV 1 vom 20./21. März 2014.

- Priorisierung der Arbeit in Bezug auf die Erweiterung des automatischen Informationsaustauschs gemäß der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden;
- Weiterverfolgung der Aufnahme einer gemeinsamen Missbrauchsbekämpfungsvorschrift in die Mutter-Tochter-Richtlinie;
- Förderung der Ausarbeitung eines EU/BEPS-Arbeitsprogramms und Konzentration der Beratungen über den Vorschlag für eine Richtlinie über eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage auf internationale und BEPS-bezogene Aspekte.

Bei diesen Arbeiten hat der Vorsitz sich für die Kohärenz mit parallelen Initiativen der OECD unter gleichzeitiger Wahrung des Unionsrechts eingesetzt.

4. Im Bereich der indirekten Besteuerung ist die Arbeit des Rates während des italienischen Vorsitzes fortgeführt worden mit dem Ziel, das MwSt-System zu verbessern, um es widerstandsfähiger zu machen und für die Wirtschaftsakteure zu vereinfachen; die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom neutraler zu gestalten und stärker mit den Energie- und Klimaschutzziele in Einklang zu bringen; Fortschritte bei der Finanztransaktionssteuer im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit anzustreben.
5. Dieser Bericht zeigt, dass unter italienischem Vorsitz beträchtliche Fortschritte bei einer Reihe von Dossiers erzielt worden sind, während der italienische Vorsitz bei anderen Dossiers den von künftigen Vorsitzen einzuschlagenden Weg vorgezeichnet hat.

## A. Gesetzgebungsdossiers

### Überarbeitung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung

6. In Anbetracht der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013 legte die Kommission am 12. Juni 2013 einen Vorschlag für Änderungen an der Richtlinie 2011/16/EU ("Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung") vor. Ziel war es, den automatischen Informationsaustausch auf eine breite Palette von Finanzeinkünften auszuweiten und dadurch das Unionsrecht an den von der OECD entwickelten und von der G20 gebilligten neuen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten ("weltweiter Standard") anzugleichen. Damit wird den Steuerverwaltungen ein sehr wirkungsvolles Instrument für die Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung an die Hand gegeben werden.
7. Auf seiner Tagung vom 19./20. Dezember 2013 hat der Europäische Rat den Rat ersucht, "Anfang 2014 zu einer einmütigen politischen Einigung über die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung zu gelangen", und in seinen Schlussfolgerungen vom 20./21. März 2014 hat er den Rat ersucht, "sicherzustellen, dass das EU-Recht mit dem Erlass der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bis Ende 2014 vollständig an den neuen weltweiten Standard angeglichen ist."
8. Im Einklang mit den genannten Schlussfolgerungen des Europäischen Rates hat der Vorsitz die fachliche Arbeit in Bezug auf die notwendigen Änderungen am Kommissionsvorschlag im Hinblick auf die Aufnahme der verschiedenen Elemente des weltweiten Standards (d.h. Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden, gemeinsamer Meldestandard und Kommentare) fortgeführt. Es haben eingehende Beratungen über die am besten geeignete Möglichkeit der Aufnahme der von der OECD ausgearbeiteten Kommentare in das Unionsrecht stattgefunden mit dem Ziel, eine Lösung zu finden, mit der sich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Erfordernis der Gewährleistung einer kohärenten Anwendung des weltweiten Standards durch die Finanzinstitute und dem Erfordernis der Flexibilität bei der Berücksichtigung möglicher künftiger Änderungen der von der OECD ausgearbeiteten Kommentare sicherstellen lässt. Der endgültige Text der Richtlinie enthält in einem Anhang die Teile der Kommentare, die den gemeinsamen Meldestandard ergänzen (der auch in einem Anhang der Richtlinie enthalten ist), während die verbleibenden Teile der Kommentare für die Auslegung berücksichtigt werden.

9. Der italienische Vorsitz hat in Absprache mit Datenschutzexperten auch die Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit im Zusammenhang mit dem neuen System für den neuen automatischen Informationsaustausch sorgfältig geprüft. Es wurden geeignete Bestimmungen in den Rechtstext des Vorschlags aufgenommen im Hinblick auf die Gewährleistung einer vollständigen Übereinstimmung mit der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, und zwar auch als Antwort auf das den weltweiten Standard der OECD betreffende Schreiben der Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ("Artikel-29-Datenschutzgruppe")
10. In der Sitzung der Hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 2. Oktober 2014 haben die Delegationen über die Angleichung des Umsetzungszeitplans der überarbeiteten Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung an den Umsetzungszeitplan des weltweiten Standards beraten, wie sie von der Gruppe der Erstanwender in Aussicht genommen wurde. Überdies fanden Beratungen über die Wechselwirkungen zwischen der überarbeiteten Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und der Zinsbesteuerungsrichtlinie statt.
11. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 14. Oktober politische Einigung über den Vorschlag zur Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung erzielt. Anschließend wurde der Vorschlag auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 9. Dezember 2014 förmlich angenommen. Der Umsetzungszeitplan für die Richtlinie, der den Zeitplan der Gruppe der Erstanwender widerspiegelt, sieht vor, dass der erste Informationsaustausch 2017 stattfindet, wobei die Finanzinstitute verpflichtet sind, ab 1. Januar 2016 die neuen Sorgfaltsvorschriften in Bezug auf die von meldenden Finanzinstituten ab 31. Dezember 2015 geführten Finanzkonten anzuwenden. In Abweichung hiervon wird Österreich die Anwendung der Richtlinie um ein Jahr verschieben. Allerdings hat Österreich die Zusage gegeben, sein Möglichstes zu tun, um eine frühere Umsetzung als zum 30. September 2018 sicherzustellen, falls dies technisch möglich ist. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat auf seiner Dezembertagung die Absicht der Kommission begrüßt, einen Vorschlag zur Aufhebung der Richtlinie (2003/48/EG vom 3. Juni 2003) im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in ihrer geänderten Fassung vorzulegen und die Aufhebung dieser Richtlinie mit dem Geltungsbeginn der überarbeiteten Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden unter Berücksichtigung der für Österreich vorgesehenen Ausnahmeregelung zu koordinieren.

## Verhandlungen mit europäischen Drittstaaten über die Zinsbesteuerung

12. Die Kommission hat am 17. Juni 2011 eine Empfehlung für ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Monaco und San Marino angenommen, um die Abkommen der EU mit diesen Ländern zu verbessern und um zu gewährleisten, dass diese Länder weiterhin Maßnahmen anwenden, die den in der EU angewandten Maßnahmen gleichwertig sind.
13. Auf der Tagung des Rates vom 14. Mai 2013 ist im Einklang mit den jüngsten Entwicklungen auf globaler Ebene, wo man übereingekommen war, den automatischen Informationsaustausch als internationalen Standard zu fördern, eine Einigung über das Verhandlungsmandat erzielt worden.
14. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 19./20. Dezember 2013 dazu aufgerufen, die Verhandlungen mit europäischen Drittländern zu beschleunigen, und die Kommission ersucht, ihm für seine Tagung im März 2014 einen Fortschrittsbericht vorzulegen.
15. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 20./21. März 2014 den Bericht der Kommission über den Stand der Verhandlungen mit fünf europäischen Drittstaaten über die Besteuerung von Zinserträgen begrüßt und die Kommission aufgefordert, die Verhandlungen mit diesen Staaten zügig fortzusetzen, damit sie bis Jahresende abgeschlossen werden können. Der Europäische Rat hat die Kommission zudem ersucht, ihm auf seiner Dezembertagung über den aktuellen Stand der Verhandlungen zu berichten. Werden keine ausreichenden Fortschritte erzielt, so sollte die Kommission in ihrem Bericht mögliche Optionen sondieren, um die Einhaltung des neuen weltweiten Standards sicherzustellen.

16. Während des italienischen Vorsitzes hat der Rat die Fortschritte bei den Verhandlungen mit den fünf europäischen Drittstaaten genau verfolgt. Die Kommission hat auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 8. Juli und anschließend in den Sitzungen der Hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 2. Oktober und vom 25. November 2014 aktuelle Informationen über den Stand dieser Verhandlungen erteilt. Die Kommission hat festgestellt, dass die Verhandlungen, die auf eine Überarbeitung der geltenden EU-Abkommen über Zinserträge mit Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und der Schweiz abstellen, damit diese in Übereinstimmung mit dem weltweiten Standard der OECF gebracht werden, in konstruktiver Weise vorankommen. Die Verhandlungen sollten einen Abschluss der Abkommen unter technischem Blickwinkel vor Ende 2014 ermöglichen. In einem Schreiben des Kommissionsmitglieds Moscovici an die für Wirtschaft und Finanzen zuständigen Minister wird der Stand der Verhandlungen beschrieben. Die Mitgliedstaaten haben bestätigt, dass diese Verhandlungen zügig abgeschlossen werden müssen und dass die Mitgliedstaaten über weitere Entwicklungen regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden müssen.

### **Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage**

17. Die Europäische Kommission hat am 16. März 2011 den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) als Beitrag zu einer im Rahmen der Strategie Europa 2020 geforderten wachstumsfreundlicheren Besteuerung vorgelegt. Seither haben die Vorbereitungsgremien des Rates intensive technische Beratungen über den Vorschlag geführt.
18. Am 13. März 2013 kam die Hochrangige Gruppe "Steuerfragen" überein, dass
- a) bei der Arbeit an dem Vorschlag schrittweise vorgegangen werden sollte;
  - b) zunächst die Aspekte im Zusammenhang mit der Steuerbemessungsgrundlage im Mittelpunkt stehen sollten;
  - c) die Frage der Konsolidierung in einem zweiten Schritt behandelt werden sollte, wenn die Arbeit bezüglich der Bemessungsgrundlage hinreichend fortgeschritten ist;
  - d) es noch zu früh für eine politische Debatte über den Vorschlag ist;
- und sie ersuchte den Vorsitz, auf dieser Grundlage mit der Ausarbeitung eines Kompromisstextes zu beginnen.

19. Der italienische Vorsitz hat die Arbeit in Bezug auf den GKKB-Vorschlag – in vier von ihm organisierten Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" – vorangebracht. Bei den Beratungen lag der Schwerpunkt auf den internationalen Aspekten im Zusammenhang mit der Steuerbemessungsgrundlage sowie auf bestimmten Aspekten des GKKB-Vorschlags, die eng mit der Arbeit der OECD in Bezug auf Gewinnkürzung und -verlagerung (BEPS) zusammenhängen; dies erfolgte unter Berücksichtigung des obengenannten Zeitplans und entsprechend dem Wunsch des italienischen Vorsitzes, eine EU/BEPS-bezogene Agenda voranzubringen. Zudem hat der Rat unter italienischem Vorsitz einige Fragen der Steuerbemessungsgrundlage geprüft, die den Finanzsektor betreffen (z.B. Banken und Versicherungsunternehmen).
  
20. Der italienische Vorsitz hat – auch aufbauend auf der unter den vorangegangenen Vorsitzen geleisteten Arbeit – einen Gesamtkompromisstext ausgearbeitet, der die Elemente im Zusammenhang mit der Steuerbemessungsgrundlage und die internationalen Aspekte erfasst (Dok. 15756/14 FISC 197).
  
21. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat auf seiner Oktobertagung eine informelle Aussprache über die Frage geführt, wie bei diesem Dossier kurz- bis mittelfristig konkrete Fortschritte erzielt werden können. Als Ergebnis dieser Aussprache wurde festgestellt, wie wichtig es ist, die internationalen Entwicklungen und die parallele Arbeit auf OECD-Ebene in Bezug auf Gewinnkürzung und -verlagerung (BEPS) zu berücksichtigen, und der Vorsitz stellte abschließend fest, dass die künftige Arbeit über den GKKB-Vorschlag schrittweise fortgesetzt werden sollte, indem der Schwerpunkt zunächst auf die internationalen Aspekte des Vorschlags (insbesondere beherrschte ausländische Unternehmen (Controlled Foreign Corporations (CFC)) und Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen, hybride Gestaltungen, Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen und Bestimmung des Begriffs Betriebsstätte) gelegt wird. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wird bis Mitte 2015 über die Fortschritte unterrichtet werden, auch im Hinblick auf die Koordinierung der Beratungen über die GKKB mit dem Zeitplan der laufenden Arbeit der OECD in Bezug auf Gewinnkürzung und -verlagerung (BEPS), deren Ergebnisse für September 2015 erwartet werden.

## Änderungen der Mutter-Tochter-Richtlinie

22. Die Kommission hat am 25. November 2013 einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten ("Mutter-Tochter-Richtlinie") vorgelegt. Mit dem Vorschlag soll eine doppelte Nichtbesteuerung aufgrund von Hybridanleihen unterbunden und eine allgemeine Missbrauchsbekämpfungsvorschrift eingeführt werden, damit die Richtlinie nicht unterlaufen werden kann.
23. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 19./20. Dezember 2013 ausgeführt, dass "rasch Fortschritte im Hinblick auf eine Einigung über die Änderung der Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem von Mutter- und Tochtergesellschaften erzielt werden" sollten.
24. Unter hellenischem Vorsitz kam der Rat überein, den Vorschlag aufzuspalten und den ersten Teil, der die Gestaltungen mit Hybridanleihen zum Gegenstand hat, anzunehmen. Dieser Teil des Vorschlags wurde am 8. Juli 2014 angenommen. Gemäß der Erklärung für das Ratsprotokoll, in der betont wurde, "dass die Arbeiten zu dem verbleibenden Teil des Änderungsvorschlags fortgesetzt werden müssen", hat der italienische Vorsitz die Arbeit an der allgemeinen Missbrauchsbekämpfungsvorschrift vorangebracht.
25. Der italienische Vorsitz hat vier Sitzungen der Ratsgruppe "Steuerfragen" und zwei Sitzungen der Steuerreferenten und -attachés organisiert. Im Mittelpunkt der fachlichen Beratungen stand ein Kompromisstext, in dem eine "gemeinsame *De-minimis*-Missbrauchsbekämpfungsvorschrift" vorgeschlagen wird, welche die einzelstaatlichen oder vertraglichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, Steuerbetrug oder Missbrauch ergänzen, jedoch nicht an ihre Stelle treten würden. Die vorgeschlagene Missbrauchsbekämpfungsvorschrift, mit der die Lücken, die sich aus mangelhafter Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von missbräuchlichen Verfahren ergeben, geschlossen werden sollen, würde für ein gemeinsames Mindestniveau des Schutzes vor Missbrauch in der Mutter-Tochter-Richtlinie sorgen. Diese Vorschrift käme nur zum Tragen, falls und soweit der betreffende Mitgliedstaat über keine einzelstaatliche Missbrauchsbekämpfungsvorschrift verfügt oder aber über eine einzelstaatliche Missbrauchsbekämpfungsvorschrift verfügt, die weniger streng ist als die vorgeschlagene "Mindestnorm".

26. Dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) ist auf seiner Tagung am 7. November 2014 ein Kompromisstext des Vorsitzes (Dok. 14531/1/2014 REV 1 FISC 165) im Hinblick auf eine politische Einigung vorgelegt worden. Bei dieser Gelegenheit waren sich zwar alle Mitgliedstaaten grundsätzlich über die Einführung der Missbrauchsbekämpfungsvorschrift einig, aber aufgrund der von zwei Delegationen eingelegten Parlamentsvorbehalte und der von zwei Mitgliedstaaten ausgehenden Ersuchen um weitere fachliche Klärung des Wortlauts konnte noch keine politische Einigung erzielt werden. Nach weiteren Beratungen auf Expertenebene wurde dieses Dossier dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung am 9. Dezember 2014 vorgelegt, auf der politische Einigung erzielt wurde.

### **Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren**

27. Die Kommission hat im November 2011 einen Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie 2003/49/EG des Rates über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten ("Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren") vorgelegt. Da die Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren mehrmals geändert worden ist, stellt dieser Vorschlag in erster Line auf eine der Klarheit dienende Neufassung der Richtlinie ab. Überdies würden mit dem Vorschlag einige wesentliche Änderungen der geltenden Richtlinie eingeführt, insbesondere eine Erweiterung der Liste der unter die Richtlinie fallenden Gesellschaften, eine Herabsetzung der Beteiligungsanforderungen (von 25 % auf 10 %), die von den Gesellschaften erfüllt werden müssen, um als verbundene Unternehmen zu gelten, und im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung die Aufnahme einer Anforderung, dass die Einkünfte tatsächlich einer Besteuerung unterliegen müssen.
28. Über den Vorschlag ist unter vorangegangenen Vorsitzern beraten worden, aber aufgrund fortbestehender großer Meinungsunterschiede konnte bisher keine Einigung erzielt werden.

29. Im Rahmen des EU/BEPS-Arbeitsprogramms hat der italienische Vorsitz in der Sitzung der Hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 23. Juli 2014 vorgeschlagen, den Kommissionsvorschlag erneut zu prüfen. Alle Mitgliedstaaten haben dem zugestimmt. Anschließend hat der Vorsitz eine Sitzung der Ratsgruppe "Steuerfragen" organisiert, bei der sich die Beratungen auch darauf konzentrierten, möglicherweise eine allgemeine Missbrauchsbekämpfungsvorschrift ähnlich derjenigen, über die im Rahmen der Mutter-Tochter-Richtlinie beraten wird (d.h. also einer *De-minimis*-Vorschrift), in die Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren aufzunehmen. Zudem hat der Vorsitz aufbauend auf der auf OECD-Ebene im Rahmen des BEPS-Projekts geleisteten Arbeit vorgeschlagen, eine spezifische Missbrauchsbekämpfungsvorschrift in die Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren aufzunehmen, um missbräuchliche Verfahren bei immateriellen Wirtschaftsgütern zu unterbinden, bei denen Steuerzahler Steuergebiete mit bei null liegenden oder niedrigen Sätzen nutzen. Insbesondere würde die vorgeschlagene Vorschrift auf einer doppelten Prüfung basieren: einer Prüfung der Niedrigbesteuerung, bei dem das Besteuerungsniveau im Mitgliedstaat des Empfängers mit dem des Quellenstaats verglichen wird, und einer Prüfung der Tätigkeit in den Fällen, in denen der Empfänger nicht an echten Tätigkeiten beteiligt ist, die das Eigentum an den betreffenden immateriellen Wirtschaftsgütern rechtfertigen würden. Die Beratungen über den Vorschlag des Vorsitzes über eine *De-minimis*-Missbrauchsbekämpfungsvorschrift in der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren wurden in Erwartung einer Einigung über die Missbrauchsbekämpfungsvorschrift in der Mutter-Tochter-Richtlinie ausgesetzt.

### **Überarbeitung der Richtlinie über Energiebesteuerung**

30. Die Kommission hat dem Rat im April 2011 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom ("Energiebesteuerungsrichtlinie") vorgelegt. Mit dem Kommissionsvorschlag soll die Energiebesteuerungsrichtlinie – wie vom Europäischen Rat im März 2008 verlangt – stärker mit den Zielen der EU in den Bereichen Energie und Klimawandel in Einklang gebracht werden. Auf seinen Tagungen im Juni und im Oktober 2012 hat der Europäische Rat gefordert, dass die Arbeit und die Beratungen im Zusammenhang mit dem Kommissionsvorschlag zur Energiebesteuerung vorangebracht werden.
31. Über den Vorschlag ist in zwei Sitzungen der Ratsgruppe "Steuerfragen", ferner in einer Sitzung der Hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" (2. Oktober) und auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 14. Oktober beraten worden.

32. Nach Maßgabe des Sachstandsberichts des hellenischen Vorsitzes an den Rat (Wirtschaft und Finanzen) vom Juni 2014 (Dok. 10417/14 FISC 91) hat der italienische Vorsitz an einigen der in diesem Bericht dargelegten noch offenen Kernfragen gearbeitet und seine Anstrengungen darauf konzentriert, auf die Hauptschwierigkeiten des Vorschlags einzugehen. Im Anschluss an eine erste fachliche Prüfung einiger der auf Gruppenebene noch offenen Fragen hat der italienische Vorsitz den neuen Gesamtkompromisstext (Dok. 13116/14 FISC 129) im Hinblick auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Energie- und Klimaschutzzielen einerseits und Wettbewerb und Wachstum andererseits vorgelegt.
33. Der italienische Vorsitz hat im Wesentlichen vorgeschlagen,
- die von der Kommission vorgeschlagene kombinierte Struktur der Besteuerung beizubehalten, bei der EU-Mindestsätze für Energieerzeugnisse festgesetzt würden, die auf der Grundlage einer Energieverbrauchskomponente und einer CO<sub>2</sub>-abhängigen Komponente zu berechnen wären,
  - eine schrittweise Anhebung der Mindeststeuerbeträge für Energieerzeugnisse während eines Sechsjahreszeitraums (2016-2022) vorzunehmen, wobei die Anhebung bei Kraftstoffen höher ausfallen würde als bei Heizstoffen;
  - den Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum bei der Festsetzung ihrer nationalen Sätze für die Besteuerung (über den EU-Mindestsätzen) von Energieerzeugnissen für Heizzwecke einzuräumen, um das Zusammenspiel zwischen der Energiebesteuerungsrichtlinie und dem Emissionshandelssystem der EU zu fördern.
34. Die Aussprache auf Ministerebene auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 14. Oktober 2014 hat bestätigt, dass unter den Mitgliedstaaten unterschiedliche Standpunkte bestehen. Einige Delegationen haben den Ansatz des Vorsitzes unterstützt und eine Fortsetzung der Beratungen auf dieser Grundlage gefordert; andere Mitgliedstaaten haben zu verstehen gegeben, dass der Kompromisstext für sie unannehmbar ist, und dem Rat empfohlen, von weiteren Beratungen über dieses Dossier abzusehen. Einige Delegationen haben sich dahin gehend geäußert, dass der Kompromisstext nun erheblich von dem ursprünglichen Kompromissvorschlag abweiche. Die Kommission hat die vorgetragenen Ansichten zur Kenntnis genommen und ihre Absicht bekundet, in naher Zukunft über die mögliche weitere Vorgehensweise nachzudenken.
35. Die Arbeit im Rat wird im Lichte der Beratungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) fortgesetzt.

## Gemeinsames Finanztransaktionssteuersystem

36. Die Kommission hat dem Rat am 28. September 2011 den Vorschlag für eine Richtlinie über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem vorgelegt. Der Vorschlag zielt darauf ab, den Finanzsektor angemessen an den Kosten der Krise zu beteiligen, eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu vermeiden und geeignete negative Anreize für Transaktionen zu schaffen, die der Effizienz der Finanzmärkte nicht förderlich sind.
37. Eine einhellige Zustimmung aller Mitgliedstaaten ließ sich nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erreichen. Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat sich dafür ausgesprochen, die Finanztransaktionssteuer im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit zu prüfen. Die Annahme eines Beschlusses über die förmliche Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit zwischen elf Mitgliedstaaten erfolgte auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 22. Januar 2013. Ein förmlicher Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer wurde dem Rat am 14. Februar 2013 vorgelegt.
38. Der italienische Vorsitz hat aufbauend auf der Arbeit vorangegangener Vorsitze den Vorschlag auf Ebene der Ratsgruppe "Steuerfragen" vorgebracht.
39. Nach Maßgabe der Gemeinsamen Erklärung der Minister von zehn teilnehmenden Mitgliedstaaten vom 6. Mai 2014 im Hinblick auf die schrittweise Umsetzung der Finanztransaktionssteuer hat sich der Vorsitz in den zwei Sitzungen der Ratsgruppe "Steuerfragen" vor allem darum bemüht,
- festzulegen, welche Kategorien von Finanzprodukten in der ersten Phase in den Anwendungsbereich der Finanztransaktionssteuer fallen sollen, und
  - eine Einigung über den Besteuerungsgrundsatz (oder die Besteuerungsgrundsätze) herbeizuführen, der bzw. die für die gesamte Struktur der Finanztransaktionssteuer gelten könnte(n).

40. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Finanztransaktionssteuer konnten die Standpunkte der Mitgliedstaaten zwar einander etwas angenähert werden, was die Anwendung der Steuer auf Aktientransaktionen betrifft, doch gehören die Anwendung der Steuer auf Derivate sowie die Besteuerungsgrundsätze für Transaktionen mit Aktien und mit Derivaten weiterhin zu den wichtigsten offenen Fragen.
41. Was Aktientransaktionen anbelangt, so hat der Vorsitz sich mit der Ermittlung und Festlegung des Anwendungsbereichs von steuerpflichtigen Transaktionen befasst, wobei noch eine gewisse fachliche Feinsteuerung vorzunehmen ist. Kompromisshalber hat der Vorsitz flexible Lösungen vorgeschlagen, um auf einige von einer Reihe von Mitgliedstaaten aufgeworfene Fragen und unter anderem auf die Frage einzugehen, wie Transaktionen mit börsennotierten und mit nicht börsennotierten Aktien besteuert werden sollen.
42. Was Transaktionen mit Derivaten anbelangt, so hat der Vorsitz zunächst die Ermittlung der Kategorien von Derivaten, die der Finanztransaktionssteuer unterliegen, in den Mittelpunkt seiner Arbeit gestellt. Die Mitgliedstaaten brachten unterschiedliche Ansichten darüber zum Ausdruck, welche Derivate im Rahmen des ersten Entwurfs der Finanztransaktionssteuer besteuert werden sollen.
43. In Bezug auf die Besteuerungsgrundsätze besteht zwar ein gewisses Maß an Übereinstimmung hinsichtlich der Verknüpfung des Ausgabeprinzips mit dem Ansässigkeitsprinzip, doch bestehen seitens der teilnehmenden Mitgliedstaaten weiterhin unterschiedliche Ansichten darüber, wie dieses Ziel erreicht werden kann. Eine Gruppe von Mitgliedstaaten hat den von der Kommission verfolgten Ansatz unterstützt, d.h. die Anwendung des Ansässigkeitsprinzips (d.h. die Steuer wird auf der Grundlage des Orts der Ansässigkeit der an der steuerpflichtigen Transaktion beteiligten Parteien erhoben), das als letztes Mittel um das Ausgabeprinzip ergänzt wird. Eine andere Gruppe von Mitgliedstaaten hat das Ausgabeprinzip befürwortet (d.h. für die Steuer ist der Ort der Ansässigkeit der ausgebenden Stelle maßgeblich).

44. Konsenshalber hat der Vorsitz auch die Möglichkeit geprüft, die Anwendung des Ausgabeprinzips mit einem Mechanismus für die Einnahmenaufteilung zu verbinden, und hat drei mögliche Methoden vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten nach dem Ausgabeprinzip erzielten Einnahmen auf der Grundlage von alternativen Parametern verteilt werden, d.h. Ansässigkeitsprinzip oder Kombination von Ansässigkeitsprinzip und Ausgabeprinzip oder andere wirtschaftliche Parameter (BNE, Bevölkerung usw.). Die Delegationen konnten sich jedoch noch nicht auf eine Lösung für die Aufteilung der Einnahmen einigen, die für alle annehmbar wäre.
45. Im Anschluss an die Beratungen auf Gruppenebene hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 7. November 2014 auf der Grundlage eines Vermerks des Vorsitzes über den Stand der Verhandlungen einen Gedankenaustausch über den Vorschlag geführt. Einige nicht teilnehmende Mitgliedstaaten haben Bedenken angesichts der möglichen negativen Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer auf die Märkte außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Steuer und auf das Funktionieren des Binnenmarkts geäußert. Der Vorsitz erklärte, dass die Arbeit fortgeführt werden sollte, damit in naher Zukunft eine Einigung erreicht werden kann mit dem Ziel, die erste Phase der Finanztransaktionssteuer ab 1. Januar 2016 in enger Zusammenarbeit mit den Kommissionsdienststellen umzusetzen, um sicherzustellen, dass die letztendlich ermittelten Lösungen tragfähig und rechtlich fundiert sind und mit den Regeln des Binnenmarkts in Einklang stehen.
46. Im Lichte der vorangegangenen Ausführungen beabsichtigt der italienische Vorsitz, die Arbeit auf fachlicher Ebene mit allen Mitgliedstaaten soweit erforderlich vor Ende seines Mandats und zur Vorbereitung der weiteren Arbeit im Jahr 2015 fortzuführen.

### **Mehrwertsteuer: Behandlung von Gutscheinen**

47. Die Kommission hat im Mai 2012 einen Vorschlag unterbreitet, mit dem gemeinsame EU-Vorschriften für die mehrwertsteuerliche Behandlung von Gutscheinen eingeführt werden sollen. Diese Änderungen werden als notwendig erachtet, um grenzüberschreitend tätige Unternehmen zu unterstützen und sicherzustellen, dass keine Fälle von Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung vorkommen.

48. Während der Beratungen im Rat unter den vorangegangenen Vorsitzen hat sich gezeigt, dass eine Annäherung der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Notwendigkeit gemeinsamer MwSt-Vorschriften für Gutscheine zu verzeichnen ist und dass sie auf eine Einigung über den Vorschlag vor dem Inkrafttreten der neuen B2C-Regeln hinsichtlich des Orts der Erbringung der Dienstleistung im Jahr 2015 drängen, da ein hoher Anteil der Telekommunikationsdienstleistungen und elektronischen Dienstleistungen im Wege von Gutscheinen erbracht wird.
49. Vor diesem Hintergrund hat der italienische Vorsitz aufbauend auf der Arbeit des hellenischen Vorsitzes ein schrittweises Vorgehen vorgeschlagen, bei dem in einem ersten Schritt auf Telekommunikations-Gutscheine oder andere Gutscheine mit ähnlichen Merkmalen abgestellt würde, um dieser Notwendigkeit gerecht zu werden; in vier Sitzungen der Ratsgruppe "Steuerfragen" hat er neue Kompromisstexte vorgelegt, damit Einigung über sein vorgeschlagenes Vorgehen erzielt werden kann.
50. Um seinen Vorschlag bezüglich des Vorgehens voranzubringen, hat der Vorsitz seine Anstrengungen vor allem auf Folgendes konzentriert:
- eine allgemeine Begriffsbestimmung für Gutscheine, bei der klar zwischen Einzweck-Gutscheinen und Mehrzweck-Gutscheinen unterschieden wird;
  - besondere Vorschriften für den MwSt-Anspruch je nachdem, ob es um Einzweck- oder Mehrzweck-Gutscheine geht;
  - die Steuerbemessungsgrundlage.

Eine breite Mehrheit von Mitgliedstaaten hat das vom Vorsitz vorgeschlagene Vorgehen befürwortet und anerkannt, dass es dringend notwendig ist, die rechtliche Situation in Bezug auf möglicherweise von den obengenannten neuen MwSt-Vorschriften betroffenen Gutscheinen zu klären.

51. Obwohl bei den vorerwähnten Fragen substanzielle Fortschritte erzielt worden sind, scheint für einige Mitgliedstaaten weitere fachliche Arbeit notwendig zu sein, um die Meinungsunterschiede der Mitgliedstaaten in Bezug auf komplexere Fragen wie z.B. die Vertriebskette, nicht eingelöste Gutscheine, Rabattgutscheine usw. zu überbrücken. Zudem haben einige Mitgliedstaaten, anstatt das vom Vorsitz angestrebte Vorgehen zu verfolgen, vielmehr den Wunsch, weiter über den Kommissionsvorschlag zu beraten.

## Mehrwertsteuer: Standard-Mehrwertsteuererklärung

52. Die Kommission hat im Oktober 2013 einen Vorschlag für eine Standard-Mehrwertsteuererklärung vorgelegt. In dem Vorschlag sind einheitliche Anforderungen vorgesehen, die die verschiedenen nationalen Mehrwertsteuererklärungen ersetzen würden. Ziel des Vorschlags ist es, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen, insbesondere KMU, zu verringern und die Unterschiede zu beseitigen, die ein Hemmnis für den Handel in der EU darstellen, wobei gleichzeitig die freiwillige Beachtung der Vorschriften gefördert werden soll.
53. Nach Maßgabe des Sachstandsberichts des hellenischen Vorsitzes (Dok. 10276/14 FISC 87), der vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) im Juni 2014 gebilligt wurde, ist unter italienischem Vorsitz die technische Prüfung des Vorschlags fortgesetzt und eingehend über dessen Hauptelemente beraten worden: genauer Inhalt der Standard-Mehrwertsteuererklärung, elektronische Übermittlung; Steuerzeiträume und diesbezügliche Schwellenwerte für Kleinunternehmen; Zahlungsfristen; Berichtigungen, die in der Standard-Mehrwertsteuererklärung vorgenommen werden dürfen; jährliche zusammenfassende Erklärung; zusätzliche Angaben, die die Mitgliedstaaten zu Kontrollzwecken oder zur Verhinderung von Steuerbetrug und -hinterziehung und sonstigen missbräuchlichen Praktiken verlangen können.
54. Es haben sechs Sitzungen der Ratsgruppe "Steuerfragen" stattgefunden. Was den Inhalt der Standard-Mehrwertsteuererklärung anbelangt, so hat der Vorsitz sich hauptsächlich darum bemüht, ein ausgewogenes Verhältnis herzustellen zwischen der Erreichung eines wirtschaftlich rentablen Maßes an Vereinfachung und dem Grad der Flexibilität, der von den Mitgliedstaaten zwecks Kontrolle oder Verhinderung von Steuerbetrug und -hinterziehung oder sonstigen missbräuchlichen Praktiken auf dem Gebiet der MwSt verlangt wird. Was das Format anbelangt, so haben die Mitgliedstaaten sich mehrheitlich für ein gemeinsames Format der Standard-Mehrwertsteuererklärung ausgesprochen, doch gehen die Ansichten über den Grad der Standardisierung eines solchen Formats noch auseinander.

55. Über den neuesten Kompromisstext (Dok. 14580/14 FISC 170) ist in der Sitzung der Gruppe vom 27. Oktober 2014 beraten worden. Anschließend hat der Vorsitz dem AStV am 30. Oktober einen Kompromisstext im Hinblick auf die Beratungen auf der Novembertagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) über die wichtigsten offenen Fragen, die einer politischen Handlungsempfehlung bedurften, vorgelegt, d.h. den Grad der Standardisierung für Inhalt und Format der Standard-Mehrwertsteuererklärung; die Anwendung von Schwellenwerten, um es Kleinstunternehmen zu ermöglichen, die Standard-Mehrwertsteuererklärung auf vierteljährlicher Basis (oder auf der Basis eines längeren Zeitraums) einzureichen; und die Nutzung des EU-MwSt-Webportals ergänzend zum Vorschlag. In den Beratungen zeigte sich, dass die Ansichten unter den Mitgliedstaaten weiterhin auseinandergehen, wobei einige Mitgliedstaaten insbesondere Zweifel an den Vorteilen einer Standard-Mehrwertsteuererklärung äußerten, die Informationen enthalten könnte, die im Rahmen ihrer nationalen Systeme nicht verlangt würden, während andere um mehr Flexibilität ersuchten.
56. In dem Vermerk des Vorsitzes, der dem Rat vorgelegt wurde, ist vorgeschlagen worden, dass der Vorschlag für eine Standard-Mehrwertsteuererklärung als Paket vereinbart werden sollte, das aus drei Hauptelementen besteht: dem Inhalt, dem Format und – als ergänzende Informationsplattform für nichtstandardisierte MwSt-Verpflichtungen – dem EU-Webportal.
57. Auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 7. November 2014 hat der Vorsitz, der von der Kommission unterstützt wurde, auch hervorgehoben, welche große Bedeutung dem Dossier hinsichtlich der Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen zukomme, und festgestellt, dass weitere Überlegungen über die Frage angestellt werden müssen, wie sich ein angemessenes Verhältnis zwischen der Standardisierung und der von den Mitgliedstaaten verlangten Flexibilität herstellen lässt.

**Mehrwertsteuer: Erteilung eines Mandats an die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der EU und Norwegen über die Verwaltungszusammenarbeit, die Bekämpfung von Steuerbetrug und die Beitreibung von Forderungen im Bereich der Mehrwertsteuer**

58. Der Europäische Rat hat die Europäische Kommission auf seiner Tagung vom 1./2. März 2012 ersucht, konkrete Vorgehensweisen zu entwickeln, um die Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, auch in Bezug auf Drittländer, zügig zu verbessern. Die Kommission hat in ihrem Aktionsplan zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung die Möglichkeit vorgesehen, mit bestimmten Drittstaaten Abkommen über gegenseitige Amtshilfe für den Bereich der Mehrwertsteuer zu schließen.
59. Die Kommission hat im Februar 2014 zwei Empfehlungen für zwei Beschlüsse des Rates vorgelegt, mit denen die Kommission ermächtigt werden soll, Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Norwegen sowie Russland über die Verwaltungszusammenarbeit, die Bekämpfung von Steuerbetrug und die Beitreibung von Forderungen im Bereich der Mehrwertsteuer aufzunehmen.
60. Der italienische Vorsitz hat in der Sitzung der Ratsgruppe "Steuerfragen" vom 27. Oktober auf der Grundlage des Kompromissvorschlags des hellenischen Vorsitzes über den Entwurf einer Empfehlung zur Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und Norwegen beraten. Über den Kompromissvorschlag des Vorsitzes (Dok. 8739/14 FISC 67 N 10 EU RESTRICTED) hat die Gruppe "Steuerfragen" Einigung erzielt. Dieses Dossier wurde vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung vom 9. Dezember 2014 angenommen.

## **B. Koordinierung der Steuerpolitik**

61. Im Bereich der Koordinierung der Steuerpolitik (außerhalb der EU-Steuergesetzgebung) hat der italienische Vorsitz wichtige Arbeiten vorangebracht.

### **a) Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung)**

62. Die Gruppe "Verhaltenskodex" ist auf der Grundlage des 2011 gebilligten Arbeitsprogramms (Dok. 18398/11 FISC 167) unter italienischem Vorsitz dreimal zusammengetreten und hat die Arbeit über Stillhalte- und Rücknahmebestimmungen schädlicher Steuerregelungen fortgeführt. Was die Stillhaltebestimmungen anbelangt, so hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung vom Dezember 2013 die Gruppe ersucht, das dritte Kriterium des Verhaltenskodex (substanzielle Wirtschaftstätigkeit) zu analysieren und alle Patentbox-Regelungen (einschließlich der bereits bewerteten Regelungen) bis Ende 2014 unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen, so auch der Arbeit der OECD in Bezug auf Gewinnkürzung und -verlagerung (BEPS), zu bewerten.

63. Was die Patentbox-Regelungen anbelangt, so hat die Gruppe über die Merkmale des "modifizierten Nexus-Ansatzes" und seine Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht beraten (mit Unterstützung des Juristischen Dienstes des Rates). Die Kommission hat eine Bewertung der Patentbox-Regelungen ausgearbeitet, jedoch ohne Bewertung nach dem dritten Kriterium. Über die Auslegung des dritten Kriteriums des Verhaltenskodex in Bezug auf Patentboxen gemäß dem geltenden Mandat wurde Einigung erzielt, wie im Bericht an den Rat (Wirtschaft und Finanzen) dargelegt wird. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 9. Dezember 2014 den Bericht über die während des italienischen Vorsitzes geleistete Arbeit (Dok. 16553/1/14 REV 1 FISC 225 ECOFIN 1166) und die dazugehörigen Schlussfolgerungen des Rates (Dok. 16846/14 FISC 233 ECOFIN 1196) gebilligt.

64. Fortschritte sind beim Dialog über Fragen der Unternehmensbesteuerung mit der Schweiz erzielt worden, wobei am 14. Oktober 2014 eine gemeinsame Erklärung der Vertreter der Mitgliedstaaten und der Schweiz unterzeichnet wurde. Die Gruppe ist übereingekommen, die Beratungen mit Liechtenstein fortzusetzen.

**b) Gruppe "Verhaltenskodex" – Untergruppe "Missbrauchsbekämpfung – Steuerarbitrage"**

65. Die mit der Missbrauchsbekämpfung befasste Untergruppe der Gruppe "Verhaltenskodex" hat ihre Arbeit im Bereich der Steuerarbitrage unter irischem Vorsitz aufgenommen. Unter italienischem Vorsitz ist die Untergruppe zweimal (am 29. September und 13. November) zusammengetreten und hat Vorgaben und Erläuterungen zur Steuerarbitrage bei hybriden Rechtsformen fertiggestellt, bei denen es um zwei Mitgliedstaaten geht.
66. Die Untergruppe hat auch die Beratungen über die Steuerarbitrage bei hybriden Betriebsstätten fortgesetzt. Die weitere Arbeit wird der Suche nach einer wirksamen Lösung im Einklang mit der Arbeit der OECD in Bezug auf Fälle von Steuerarbitrage, die zu doppeltem Abzug führen, gewidmet sein.

**c) Weitere Fragen zur Koordinierung der Steuerpolitik**

67. Der italienische Vorsitz hat die Arbeit in folgenden neuen Bereichen fortgesetzt, die von den vorangegangenen Vorsitzen bereits für eine mögliche Koordinierung der Steuerpolitik im Rahmen der Hochrangigen Gruppe ermittelt worden waren.

**i) EU/OECD: Gewinnkürzung und -verlagerung (BEPS)**

- Nummer 6 der Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Mai 2013 betrifft die Koordinierung und Zusammenarbeit mit der OECD und der G20 im Zusammenhang mit Gewinnkürzung und -verlagerung (BEPS):

*"6. UNTERSTÜTZT weitere Anstrengungen auf OECD-Ebene zur Verhinderung einer Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlagen sowie von Gewinnverlagerungen und WEIST auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 13./14. März 2013 HIN, denen zufolge es einer engen Zusammenarbeit mit der OECD und der G20 bedarf, um international vereinbarte Standards zu entwickeln, die eine Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlagen sowie eine Gewinnverlagerung verhindern, und STELLT insbesondere FEST, dass der Europäische Rat die Europäische Union aufgefordert hat, ihre Standpunkte zu koordinieren; STELLT FEST, dass diese Koordinierung über die geeigneten Ratsgremien einschließlich der hochrangigen Gruppe stattfinden wird, und BEGRÜSST, dass die Fortschritte auf internationaler Ebene in diesem Bereich überwacht werden. Zu diesem Zweck sollte die EU ihren Rechtsrahmen genau überwachen und ermitteln, in welchen Bereichen Wirksamkeit und Effizienz am besten durch gemeinsame Lösungen gewährleistet werden können."*

- Unter Nummer 27 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19./20. Dezember 2013 heißt es:  
*"27. Unter Hinweis auf seine Schlussfolgerungen vom Mai 2013 fordert der Europäische Rat weltweit und auf EU-Ebene weitere Fortschritte insbesondere bei der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, aggressiver Steuerplanung, Gewinnkürzung und -verlagerung (BEPS) sowie Geldwäsche. Der Europäische Rat begrüßt die Arbeit, die von der OECD und anderen internationalen Foren geleistet wird, um die schwierige Aufgabe der Besteuerung anzugehen und die Steuersysteme gerechter und effizienter zu gestalten; er begrüßt insbesondere die Ausarbeitung globaler Standards für den automatischen Informationsaustausch, um gleiche Bedingungen zu schaffen."*
  
- Im Anschluss an die Beratungen während des hellenischen Vorsitzes über diese Frage hat der italienische Vorsitz ein Arbeitsprogramm der EU zur Gewinnkürzung und -verlagerung (BEPS) unterstützt und vorangebracht, das auf drei Hauptbereichen aufbaut:
  - 1) Vorantreiben der Beratungen über Steuere dossiers der EU unter Berücksichtigung der Ziele und vorgeschlagenen Lösungen im Bereich der Gewinnkürzung und -verlagerung (BEPS);
  
  - 2) Sondierung des Rechtsrahmens der EU und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zwecks Bewertung der Frage, ob dadurch eine mögliche Umsetzung von Lösungen im Bereich der Gewinnkürzung und -verlagerung verhindert oder Hindernisse dafür entstehen können;
  
  - 3) Benennung der Besonderheiten der Steuergesetzgebung der EU, die eine Gewinnkürzung und -verlagerung begünstigen können, durch eine Zusammenstellung der Fakten (ausgehend von Beispielen für Techniken der aggressiven Steuerplanung).

- In der Sitzung der Hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 23. Juli 2014 hat der italienische Vorsitz das Arbeitsprogramm der EU zur Gewinnkürzung und -verlagerung (BEPS) erläutert und vorgeschlagen, dass diese Aufgabe von den Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission wahrgenommen werden könne, wobei der Hochrangigen Gruppe regelmäßig Bericht zu erstatten sei. Die Delegationen unterstützten weitgehend den vom italienischen Vorsitz vorgeschlagenen Ansatz und unterstrichen die Bedeutung eines koordinierten Standpunkts in diesem Bereich.
  
- Der italienische Vorsitz hat die Arbeit an allen vorliegenden Dossiers mit möglichen Auswirkungen im Bereich der Gewinnkürzung und -verlagerung vorangebracht, insbesondere an
  - dem GKKB-Vorschlag,
  - der Richtlinie über Mutter- und Tochtergesellschaften,
  - der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren,
  - dem Dossier der Untergruppe der Gruppe "Verhaltenskodex",
 und hat die Hochrangige Gruppe regelmäßig über die erzielten Fortschritte unterrichtet.
  
- Die Kommission hat die Beratungen über die Wechselwirkung zwischen den im EU-Vertrag verankerten Freiheiten und der Gewinnkürzung und -verlagerung fortgesetzt und während des italienischen Vorsitzes eine Sitzung mit den Mitgliedstaaten abgehalten, um über die Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen (Controlled Foreign Corporations (CFC)) und die Bestimmungen über die Begrenzung der Abzugsfähigkeit (LOB) zu beraten.
  
- In der Sitzung der Hochrangigen Gruppe vom 25. November 2014 hat eine Aussprache über die weitere Arbeit im Rat in Bezug auf unfairen Steuerwettbewerb sowie Gewinnkürzung und -verlagerung stattgefunden. Es wurde angemerkt, dass diese Arbeit umfassend und kohärent sein und auf der Grundlage eines konkreten Fahrplans mit Maßnahmen und klaren Zeitvorgaben mit Unterstützung der Kommission vorangebracht werden sollte, damit bis Mitte 2015 erhebliche Fortschritte erzielt werden können. Der bevorstehende lettische Vorsitz hat seine Bereitschaft bekundet, die Beratungen über diese Fragen voranzubringen.

**ii) Digitale Wirtschaft: Weiteres Vorgehen im Anschluss an die Tagung des Europäischen Rates vom 24./25. Oktober 2013**

- In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24./25. Oktober 2013 in Bezug auf steuerliche Aspekte im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft heißt es:  
*"4. Die laufenden Arbeiten zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung, des Steuerbetrugs, der aggressiven Steuerplanung, der Aushöhlung der Bemessungsgrundlage und der Gewinnverlagerung sind auch für die digitale Wirtschaft von Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Positionen gegebenenfalls untereinander stärker abstimmen, um im Rahmen des BEPS-Aktionsplans der OECD (BEPS – Aushöhlung der Bemessungsgrundlage und Gewinnverlagerung) die bestmögliche Lösung für die Mitgliedstaaten und die EU zu erreichen. Die Kommission wird im Zuge ihrer derzeitigen Überprüfung der Mehrwertsteuervorschriften auch Fragen angehen, die speziell die digitale Wirtschaft betreffen, wie etwa differenzierte Steuersätze für digitale und physische Produkte. Der Europäische Rat begrüßt die Initiative der Kommission zur Einsetzung einer Expertengruppe für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft."*
  
- In der Sitzung der Hochrangigen Gruppe vom 23. Juli hat die Kommission die wichtigsten Erkenntnisse ihrer Expertengruppe für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft hinsichtlich der direkten und der indirekten Besteuerung vorgestellt. Aus der anschließenden Aussprache zwischen den Delegationen ergab sich, wie wichtig es für die EU ist, mit der OECD und der G20 bei der laufenden Arbeit in Bezug auf Gewinnkürzung und -verlagerung (BEPS) auf OECD-Ebene in diesem Bereich eng zusammenzuarbeiten, insbesondere auf den von der Expertengruppe der Kommission ermittelten Gebieten, damit mögliche Anschlussinitiativen aufgezeigt werden können.

### iii) Steuerfragen in nicht steuerbezogenen Dossiers

Die Hochrangige Gruppe ist am 19. November 2013 übereingekommen, dass Steuervorschriften, die in nicht steuerbezogenen Dossiers enthalten sind und die Änderungen in der Steuergesetzgebung oder den Verwaltungsgepflogenheiten der Mitgliedstaaten bewirken oder anderweitige Auswirkungen auf die Besteuerung haben, zum frühestmöglichen Zeitpunkt von einem Frühwarnmechanismus erfasst werden sollten.

Auf der Grundlage des unter hellenischem Vorsitz vereinbarten informellen "Frühwarnmechanismus" hat der italienische Vorsitz in der Sitzung der Hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 2. Oktober 2014 Informationen über die neuesten Steuerbestimmungen, die in nicht steuerbezogenen Dossiers enthalten sind, erteilt. Der systematische Ansatz, mit dem diese Fälle mit der Unterstützung des Generalsekretariats den Experten für Steuerfragen unterbreitet werden, wird weiterhin dafür sorgen, dass die Mitgliedstaaten frühzeitig gewarnt werden.

---